

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN FÜR FINANZPRODUKTE ENTSPRECHEND ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2a DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2050/85

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

<p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: %</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %</p>	<p><input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 75% an nachhaltigen Investitionen</p> <p style="margin-left: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>
---	--

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Die Gesellschaft fördert bei der Verwaltung des Produkts unter anderem ökologische und soziale Merkmale. Aufgrund der Breite der Investitionen, die das Produkt tätigt, können die ökologischen und sozialen Merkmale diverse Themenkreise betreffen.

Die Anlagestrategie des Fonds deckt eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsaspekten ab, die im Rahmen des quantitativen Investmentprozesses einfließen. Entsprechend wird das Fondsvermögen im Rahmen des quantitativen Investmentprozesses in Wertpapieren von Emittenten angelegt, die definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Corporate Governance betreffende Merkmale erfüllen. Jeder Emittent von Aktien und/oder Unternehmensanleihen wird vor dem Erwerb einer Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Die ESG-Leistung (Environment, Social, Governance) eines Emittenten wird dabei systematisch anhand von verschiedenen ökologischen und sozialen Merkmalen bewertet – sowie Informationen, mittels derer sich die Unternehmensführung beurteilen lässt. Diese Merkmale beziehen sich beispielsweise auf die folgenden Themen:

- Umwelt
 - Eindämmung des Klimawandels
 - Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und des Verlustes der Artenvielfalt
 - Umsätze in klimafreundlichen Technologien
- Soziales
 - Allgemeine Menschenrechte
 - Verbot von Kinder und Zwangsarbeit
 - Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Corporate Governance
 - Struktur und Qualität des Aufsichtsrats
 - Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Compact

Die Gesellschaft verfolgt dabei folgende Ansätze: Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement. Das bedeutet, dass im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände auch sogenannte ESG-Kriterien berücksichtigt werden. Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen die drei Nachhaltigkeitsaspekte

- Umwelt ("E" engl. Environment)
- Soziales ("S" engl. Social) und
- gute Unternehmensführung ("G" engl. Gouvernance).

Ausschlüsse

Ausgeschlossen werden Investitionen in Wertpapiere, wenn sie

- gegen eine von über 100 international anerkannten Normen verstoßen. Hierzu zählen insbesondere der „United Nations Global Compact“. Die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ fördern eine nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensentwicklung, um die Globalisierung sozialer und ökologischer zu gestalten. Sie lassen sich in die Kategorien Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention einordnen.
- von Emittenten stammen, die sich über den definierten Schwellenwert hinaus in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern engagieren:
 - mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Stromgewinnung aus thermaler Kohle erzielen;
 - mehr als 5 % ihres Umsatzes durch den Abbau thermaler Kohle erzielen;
 - mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz aus/von fossilen Brennstoffen (exklusive Erdgas) erzielen;
 - mehr als 0 % ihres Umsatzes durch die Förderung von Erdöl und Erdgas mittels nicht-konventioneller Methoden (Fracking, Ölsande) erzielen;
 - mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Produktion und dem Handel von Rüstungsgütern erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben;
 - mehr als 5 % ihres Umsatzes mit Endprodukten wie Zigaretten oder Zigarren erzielen.
- Bei der Auswahl von Staatsanleihen werden für den Fonds keine Emittenten berücksichtigt, die von Freedom House (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) als „nicht frei“ eingestuft werden..

Engagement

Zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken bezieht die Gesellschaft zudem Governance-Analysen von externen Datenanbietern. Die Analysen erstrecken sich auf die Themen Unabhängigkeit der Kontrollorgane, Erfahrung und Effektivität der Organe, die Vergütungspraktiken der Führungskräfte, die Eigentümerstruktur und die Zuverlässigkeit der berichteten Finanzzahlen. Die Gesellschaft steht mit den von der Analyse betroffenen Unternehmen über Dialoge und Stimmrechte in Verbindung.

Die Gesellschaft hat die Institutional Shareholder Services Germany AG mit der Ausübung der Stimmrechte beauftragt. Die Governance-Richtlinien legen eine einheitliche Philosophie und einen einheitlichen Ansatz für die Unternehmensführung und die Ausübung von Stimmrechten fest. Die Richtlinien können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.first-private.de abgerufen werden.

WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE HERANGEZOGEN; DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Liegen Informationen auf Ebene der Vermögensgegenstände vor, werden diese mittels unterschiedlicher Berechnungsmethoden auf Ebene des Fonds zusammengefasst. Zur Messung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden nachfolgende Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet:

Investitionen in Green Bonds

Mindestens 75% des Fondsvermögens werden in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt, soweit diese nach den Emissionsbedingungen Projekte für den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere ökologische Nachhaltigkeitsprojekte finanzieren, insbesondere in den folgenden Bereichen: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Land, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der Artenvielfalt oder Kreislaufwirtschaft (sog. Green Bonds).

Anzahl der geführten Unternehmensdialoge und Erfolge

Die Gesellschaft thematisiert in ihren Gesprächen mit den Unternehmen geschäftsrelevante Nachhaltigkeitsherausforderungen und berichtet über die Anzahl der geführten Unternehmensdialoge und die erzielten Erfolge.

Einhaltung der Ausschlusskriterien

Beim Fonds kommen Ausschlusskriterien zum Einsatz. Die Einhaltung der Kriterien wird fortlaufend überprüft und in den regelmäßigen Informationen ausgewiesen.

WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

Der Fonds hat kein nachhaltiges Anlageziel, und tätigt nachhaltige Investitionen im Umfang von insgesamt mindestens 0 Prozent.

Nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung

Der Fonds tätigt ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung, die zur Erreichung der nachfolgenden Ziele beitragen:

- Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten, die auf die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen abzielen. Unternehmen, die mindestens 20 % ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften, die auf eines oder mehrere dieser Ziele abzielen, entsprechen einer expliziten Unternehmensausrichtung auf die Erfüllung solcher ökologischen oder gesellschaftlichen Bedürfnisse.
- Die Eindämmung des Klimawandels und der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft: Das Unternehmen verpflichtet sich zu CO₂-Reduktionszielen. Der implizierte Temperaturanstieg des Unternehmens liegt unter 2 Grad Celsius.
- Positiver Beitrag zur Gleichstellung und Humankapital durch Förderung von mehr Vielfalt in der Belegschaft.

Nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie

Der Fonds tätigt ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie von mindestens 75 Prozent und strebt eine möglichst hohe Quote an nachhaltigen Investitionen an im Sinne der EU-Taxonomie, die zur Erreichung des Umweltziels Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Im Investmentprozess erfolgt eine Berücksichtigung anhand der Mindestinvestitionsquote von 75 % in Green Bonds.

Green Bonds müssen mit den vier Kernkomponenten der Grundsätze für grüne Anleihen konform sein. Grundsätze für Green Bonds sind von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegebene freiwillige Verfahrensrichtlinien, die Transparenz und Offenlegungen empfehlen und Integrität bei der Entwicklung des Marktes für grüne Anleihen fördern, indem sie den Ansatz für die Emission von grünen Anleihen klarstellen. Die Grundsätze für Green Bonds umfassen die folgenden vier Kernkomponenten: (i) Verwendung der Erlöse, (ii) Verfahren für die Auswahl und Beurteilung von Projekten, (iii) Verwaltung der Erlöse und (iv) Berichterstattung.

Die Beurteilung der Einhaltung eines Wertpapiers und eines Geldmarktinstruments mit den vorgenannten Grundsätzen erfolgt unter Heranziehung von Analysen und Bewertungen externer Datenanbieter. Externe Datenanbieter sammeln entsprechende Informationen, beurteilen diese in der Regel und stellen sie der Gesellschaft zur Verfügung.

INWIEFERN WERDEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLTEN, KEINEM DER ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN NACHHALTIGEN ANLAGEZIELE ERHEBLICH SCHADEN?

Die Gesellschaft beachtet, dass bei der Auswahl von nachhaltigen Investitionen keines der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. in der in Art. 9 der Verordnung (EU 2020/852 genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht insbesondere bei schwerwiegenden Auswirkungen auf die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren oder die Verletzung des in Artikel 18 der Verordnung (EU 2020/852 festgelegten Mindestschutzes. Hierzu werden weitere Ausschlusskriterien bei der Auswahl von nachhaltigen Investitionen berücksichtigt.

Ferner investiert der Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente solcher Emittenten bzw. Unternehmen, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governanceaspekte beachten. Dies ist durch die in den international anerkannten Normen definierten Ausschlüsse sichergestellt und dokumentiert.

WIE WERDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Über den Erwerb von Green Bonds hinaus werden in die Modelle der quantitativen Portfoliokonstruktion keine Business-Segment-Daten zu den PAI-Indikatoren von Emittenten integriert.

WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG?

Investitionen werden auf der Grundlage der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte überwacht. Die Prinzipien beruhen auf internationalen Standards in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption. Werden bei einem Unternehmen Missstände oder Verstöße gegen diese Standards festgestellt, wird das Unternehmen ausgeschlossen. Ein Erwerb von Unternehmensbeteiligungen ist nicht zulässig. Bei Bestandunternehmen erfolgt die Veräußerung.

WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Ja.

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen anhand von 14 umwelt- und sozialbezogenen Indikatoren, die für Investitionen in Unternehmen gelten. Berücksichtigt werden die nachteiligen Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt, Wasserverbrauch, Entsorgung, Soziales und Arbeitnehmerfragen. Darüber hinaus werden 5 zusätzliche Klima- und andere umweltbezogene Indikatoren sowie 14 zusätzliche Indikatoren in Bezug auf soziale Faktoren und Mitarbeiter, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung definiert, zu denen die Berichterstattung und Integration gefördert wird. Hierbei verwendet der Investmentmanager ein ESG-Screening für einzelne Unternehmen sowie ein quartalsweise durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellten PAI-Risikobericht (PAI; Principal Adverse Impact).

Detaillierte Information zur Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit können dem Internet unter www.first-private.de/Nachhaltigkeit entnommen werden.

Nein.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Eine ausführliche Beschreibung der allgemeinen Anlagestrategie kann dem Verkaufsprospekt entnommen werden. Die Umsetzung der ökologischen und sozialen Merkmale erfolgt dabei mit den folgenden Ansätzen: Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement.

WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?

Bei der Anlagestrategie sind neben der Mindestquote für Green Bonds in Höhe von 75% die Ausschlusskriterien sowie die ESG-Integration verbindlich zu berücksichtigen. Zudem verpflichtet sich die Gesellschaft zu den unter „Engagement“ dargestellten Maßnahmen.

UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG, DER VOR DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?

Es besteht kein Mindestsatz.

WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DES UNTERNEHMEN; IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?

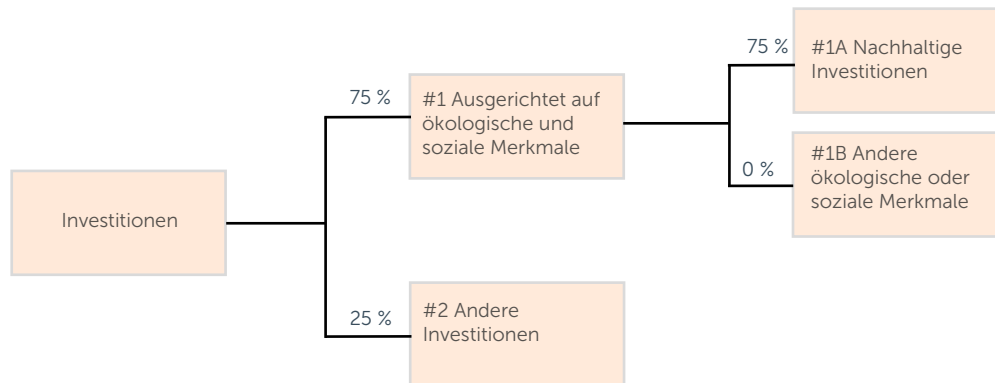
In der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates sind Transparenzpflichten in Bezug auf ökologische, soziale Aspekte und Aspekte der Unternehmensführung im Rahmen der nichtfinanziellen Berichtserstattung festgelegt. Der Fonds investiert ausschließlich in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufzeigen. Es wird erwartet, dass die Unternehmen einen Unternehmensführungskodex im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften veröffentlichen, in dem sie mindestens solide Managementstrukturen, eine ordentliche Beziehung zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften ausweisen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds kann unterschiedliche Vermögensgegenstände erwerben. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie im Verkaufsprospekt. Eine Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen erfolgt für alle Vermögensgegenstände, die direkt einzelnen Unternehmen zugeordnet werden können. Die geplante Vermögensaufteilung wird anhand der Bewertung des vorangegangenen Geschäftsjahres oder mittels eines Modellportfolios bestimmt. Es handelt sich um keine verbindliche Vorgabe, es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die geplante Vermögensaufteilung tatsächlich erreicht werden.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?

Der Derivateinsatz wird nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Nachhaltigkeitscharakters des Fonds führen. Die Gesellschaft wird dabei, falls möglich, bevorzugt Geschäfte mit Derivaten tätigen, die der Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds dienen.

Auf den Erwerb von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie auf den Aufbau von Long-Positionen mittels Derivate über Wertpapiere von Emittenten, die aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten nicht investiert werden dürfen, wird für den Fonds verzichtet. Sofern für den Fonds indirekte Anlagen mittels Derivate insbesondere Swaps) auf anerkannte Finanzindizes erfolgen, findet keine weitergehende Durchschau auf die Einzelbestandteile des Finanzindex, d.h. die jeweiligen Emittenten, die sich in dem jeweiligen Finanzindex befinden, statt. Es ist demnach möglich, dass der Fonds über Derivate (insbesondere Swaps) sowohl über Short-Positionen als auch indirekt über Long-Positionen auf einen anerkannten Finanzindex Risikopositionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten eingeht, die nach Nachhaltigkeitskriterien ausgeschlossen sind.

IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

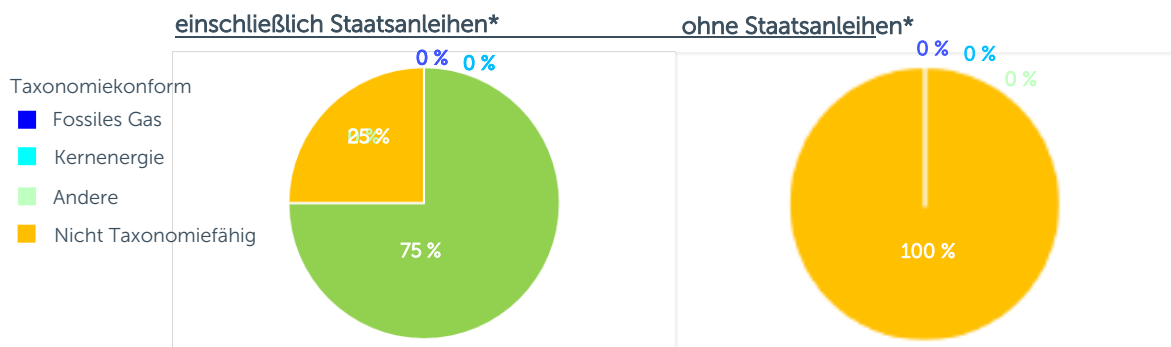
Der Fonds strebt Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten von mindestens 75 Prozent zu den Umweltzielen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel im Sinne EU-Taxonomie an, soweit die zu erwerbenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach den Emissionsbedingungen Projekte für den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere ökologische Nachhaltigkeitsprojekte finanzieren, insbesondere in den folgenden Bereichen: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Land, Abfallwirtschaft, Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Erhaltung der Artenvielfalt oder Kreislaufwirtschaft (sog. Green Bonds).

INVESTIERT DAS FINANZPRODUKT IN AKTIVITÄTEN IM ZUSAMMENHANG MIT FOSSILIEM GAS UND/ODER KERNENERGIE, DIE DER EU-TAXONOMIE ENTSPRECHEN?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Taxonomiefähigkeit der Investitionen



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Der Umfang der taxonomiekonformen Investitionen über den Erwerb von Green Bonds erfolgt unter Heranziehung von Analysen und Bewertungen externer Datenanbieter. Externe Datenanbieter sammeln entsprechende Informationen, beurteilen diese in der Regel und stellen sie der Gesellschaft zur Verfügung.

Darüber hinaus ergeben sich grundsätzlich weitere Erfassungsmöglichkeiten.

Der Anteil an taxonomiekonformen Investitionen und die Übereinstimmung mit der EU-Taxonomie wird weder vom Wirtschaftsprüfer bestätigt oder von einem Dritten überprüft.

WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDE TÄTIGKEITEN?

Für den Fonds besteht kein Mindestanteil.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Für den Fonds besteht kein Mindestanteil.

WIE HOCH IST DER ANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Für den Fonds besteht kein Mindestanteil.

WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER "#ANDERE INVESTITIONEN", WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT; UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Zur Umsetzung der Anlageziele und -strategie, kommen Vermögensgegenstände zum Einsatz, die nicht direkt einzelnen Unternehmen zugeordnet werden können.

Im Bereich „Andere Investitionen“ werden die betroffenen Vermögensgegenstände anteilig aufgeführt. Ausgewiesen werden beispielsweise Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB oder Bankguthaben.

Es besteht kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz. Die Gesellschaft wird, falls möglich, bevorzugt Geschäfte tätigen, die der Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale des Fonds dienen. Für alle Investitionen werden die allgemeinen und besonderen Anlagebedingungen im Verkaufsprospekt berücksichtigt.

WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Nein. Als Vergleichsindex wird der 12-Monats EURIBOR (ACT/360) festgelegt. Der Vergleichsindex ist mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds nicht vereinbar.

WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEX EINGESEHEN WERDEN?

Die Methode zur Berechnung des 12-Monats EURIBOR Indexes wird auf der Internetseite <https://www.emmi-benchmarks.eu/benchmarks/euribor/> beschrieben.

WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.first-private.de/publikumsfonds-2/>